

## Vergütungssätze E-P

### Für Konzerte der ersten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen

1.1.2002 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### I. Allgemeine Vergütungssätze

Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt (jeweils Höchstbetrag)	Pauschalvergütung je Konzertveranstaltung in €
ohne Entgelt	15,30
bis zu 3,00 €	34,50
bis zu 7,50 €	51,10

Für Konzerte der ersten Musik mit einem Eintrittsgeld oder sonstigem Entgelt von über 7,50 € finden die Vergütungssätze E Anwendung.

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Für die Aufführung von Werken der ersten Musik bei Schülerkonzerten und Schulfeiern mit konzertmäßigen Darbietungen von Schulen oder pädagogischen Einrichtungen, bei denen die Schüler (Studierenden) und deren Lehrkräfte das Programm bestreiten.

Die Konzerte mit Werken der ersten Musik nachstehender Schulen und pädagogischer Einrichtungen, und zwar

(1) Städtische Jugendkonzerte,

(2) Städtische Konzerte junger Künstler, die von Städten zur Förderung begabter junger Solisten nachweislich ohne Einschaltung einer Konzertdirektion oder eines sonstigen Vermittlers durchgeführt werden,

## **GEMA Tarif für Konzerte der ernsten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen**

(3) Konzerte von Volkshochschulen und Volksbildungswerken, die im Rahmen der volksbildnerischen Aufgabe der Volkshochschule und des Volksbildungswerkes durchgeführt werden,

(4) Studienkonzerte von Musikhochschulen und Universitäten,

(5) Schülerkonzerte von Musikschulen, Konservatorien und Privat-Musiklehrern,

(6) Schülerkonzerte und Offene Singstunden von Jugendmusikschulen und Singschulen sowie Konzerte von Jugendvereinigungen.

### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

### **3. Umfang der Einwilligung**

3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

### **4. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Vergütungssätze eingeräumt.

**[www.gema.de](http://www.gema.de)**